

STELLUNGNAHME 2020-05-012, 2020-05-020 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
	Datum	19.08.2020

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss V-Südwest	

Beratungsgegenstand

Feuerwehruzufahrt zum Kindergarten über den Klausenweg

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits bei unserem Ortstermin am 13.08.2020 berichtet, haben wir bezüglich der von Ihnen angesprochenen Parksituation im Klausenweg Kontakt mit dem Kindergarten St. Marien aufgenommen.

Die Kindergartenleiterin hat angeboten, dass die bisher vom Kindergartenpersonal genutzten Parkplätze südlich der Einrichtung künftig als Hol- und Bringfläche den Eltern zur Verfügung gestellt werden können. Das Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation wird die Katholische Kirchenstiftung Hundszell hinsichtlich der Beschilderung der Parkplätze bei Bedarf gerne beraten.

Der Kindergarten wird außerdem die Eltern in einem Brief darum bitten, dass künftig die neu angebotene Hol- und Bringfläche genutzt wird und alternativ in der Probststraße (Nähe Kirche) oder der Lechermannstraße gehalten werden soll.

Die Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs abseits des Klausenweg wird aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet, da sich damit die Verkehrsabläufe in der Zufahrt zum Kindergarten übersichtlicher gestalten und die Verkehrssicherheit für Kinder, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad gebracht werden, erhöht.

Zu der geschilderten Abstellung von Mülltonnen außerhalb der Abholzeiten und von Fußballtoren auf der Fahrbahn sei angemerkt, dass es nach § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung verboten ist, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Entsprechende Zuwiderhandlungen können bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Bei Ortsbesichtigungen am 06.04.2020 und 19.05.2020 konnten im Klausenweg keine Verstöße gegen die oben genannte Verkehrsvorschrift festgestellt werden.

Auch ein verbotswidriges Parken war an diesen Tagen nicht zu beobachten. Da die Fahrbahn im Klausenweg an der engsten Stelle eine Breite von ca. 5,50 m aufweist, ist ein einseitiges Parken in der Regel behinderungsfrei möglich. In den übrigen Bereichen beträgt die Fahrbahnbreite rund 8,50 m, sodass beidseitiges Parken zulässig ist.

Eine Beschränkung der Parkmöglichkeiten für die Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer durch die Anordnung eines absoluten Haltverbots ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Wegmann
Amtsleiter